



Wirtschaftliche Corona-Hilfen der Bundesregierung bzw. des Freistaats Bayern für Kulturschaffende & Solo-Selbstständige

Diese schematische Darstellung steht unter dem Vorbehalt der detaillierten Richtlinien zu den staatlichen Corona-Hilfen und bildet keine Rechtsgrundlage. Sie soll eine erste Orientierung geben und kann nicht auf Einzelheiten der jeweils individuellen Situation der betroffenen Person eingehen.

Bitte lassen Sie sich zusätzlich von einer steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden oder rechtsberatenden Person beraten. Weitere Unterstützung erhalten Sie ggfs. auch bei Ihren Berufsverbänden.

Referat 5 – Kultur, Welterbe und Sport

AGENDA

Zeitliche Abfolge der Corona-Hilfen

Begriffe / Förderlogik

Hilfen des Bundes

Bayerische Hilfen

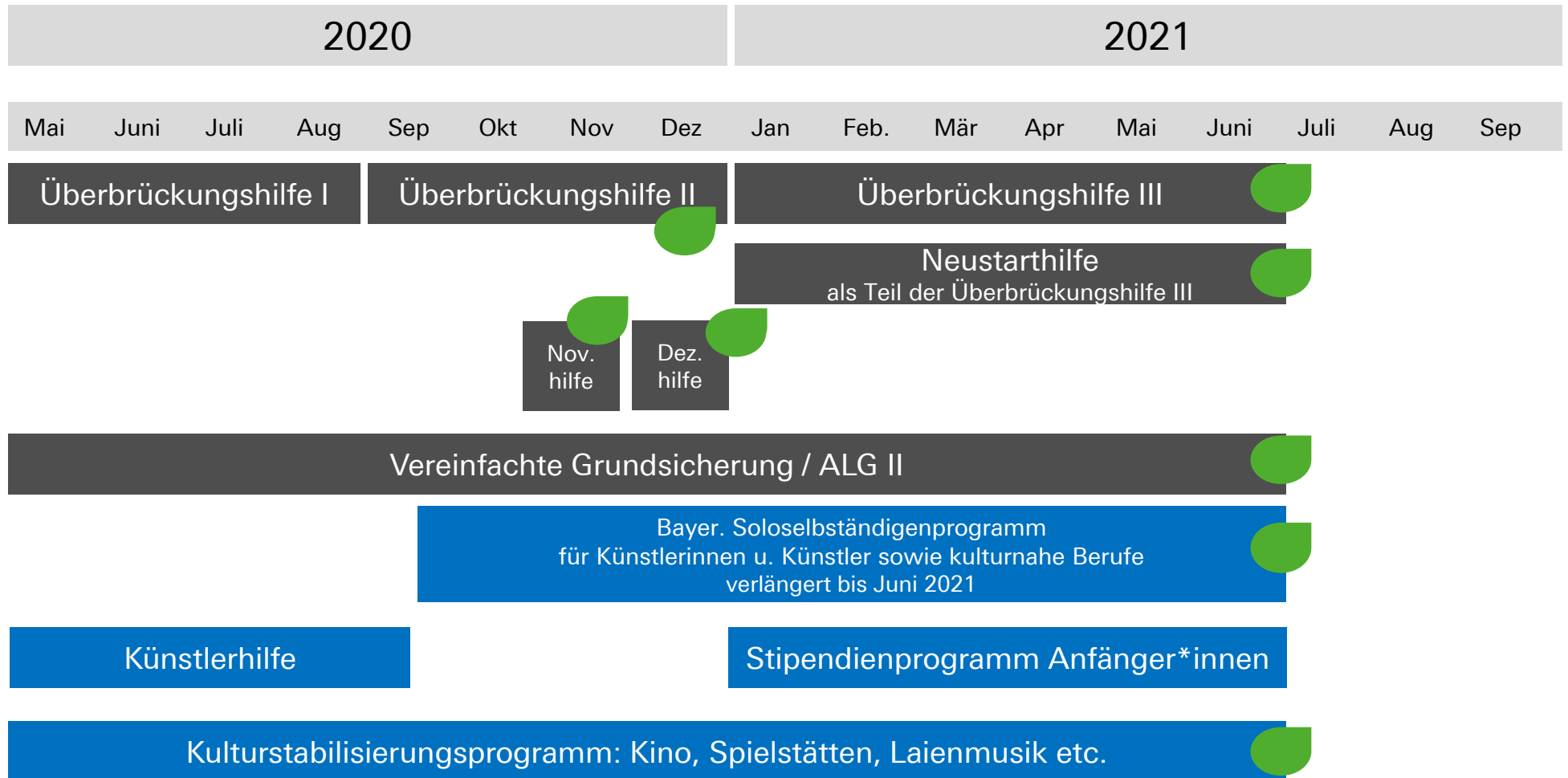
Gemeinsamer Erfahrungsaustausch

Eingeschränkt
wegen hoher
Teilnehmerzahl

Zeitliche Übersicht über Corona-Hilfen

Stand 17.02.2021

Schwarz = Bundeshilfe | Blau = Bayerische Hilfe | Grün = Beantragung bereits möglich



Begriffe / Förderlogik

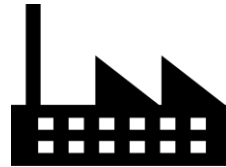
Die drei wichtigsten Ansätze



Unternehmer:in –
„Umsatz“

Erwirtschaftete Umsätze
in einem bestimmten
Zeitraum

Novemberhilfe
Dezemberhilfe



Unternehmer:in –
„Ungedekte betriebliche
Fixkosten“

z.B. Miete (Atelier, Büro)
Leasingraten | EDV
Versicherung | Telefon

Überbrückungs-
hilfe II und III



Privatperson –
„Lebenshaltungskosten“

z.B. Wohnungsmiete
Nebenkosten | Sozialvers.
Lebenshaltungskosten

Soloselbstständigen-
Programm
Grundsicherung

Begriffe / Förderlogik

Wichtige Begriffe

- ▲ Antragsberechtigung = Zeitraum in 2020, dessen konkrete Umsatzsituation darüber entscheidet, ob überhaupt Berechtigung besteht
- ▲ Fördermonat = Monat, für den eine Coronahilfe konkret beantragt wird
- ▲ Vergleichsumsatz = Umsatz aus dem Zeitraum des Vorjahres, der dem Förderzeitraum entspricht

Hilfen des Bundes I

Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. **Novemberhilfe /Dezemberhilfe**)

Voraussetzung

- Direkt von behördl. Schließungsanordnung betroffen ODER
- Indirekt bzw. über Dritte von Schließung betroffen → 80% Klausel (d.h. mindestens 80 % der Umsätze werden mit direkt bzw. im Auftrag von Schließung betroffenen Unternehmen getätigt
- Wirtschaftl. Teilnahme am Markt (steuerbare Umsätze) | Bei deutschem Finanzamt erfasst
- Solo-Selbstständige u. selbständige Angehörige der Freien Berufe, die im Haupterwerb tätig sind; d.h. mind. 51% des Gesamteinkommens 2019 wurde aus selbständiger o. freiberuflicher Tätigkeit erzielt.

Zuschusshöhe

75% des tatsächlichen **steuerbaren** Umsatzes des entsprechenden Vergleichsmonats 11/2019 bzw. 12/2019
Solo-Selbstständige können als Vergleichsumsatz 2019 auch den monatl. Durchschnittsumsatz aus 2019 heranziehen
(Hinweis: Umsätze, die in 11/2020 bzw. 12/2020 trotz Schließung getätigt werden konnten, werden ab einer bestimmten Größenordnung auf diesen Zuschuss angerechnet.)

Antragsstellung

Online-Antrag durch steuerberatende Person bzw. eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt |
Für Solo-Selbstständige Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis 5000,- Euro möglich, wenn noch kein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt wurde | gültiges Elster-Zertifikat nötig

Antragsfrist

30.04.2021 für Novemberhilfe u. Dezemberhilfe

Link

[Überbrückungshilfe Unternehmen - November- und Dezemberhilfe \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Einzelfragen zur November-/Dezemberhilfe 2020

Was gilt für Soloselbstständige als steuerbarer Umsatz?

Auszug aus den derzeit veröffentlichten FAQ zu Novemberhilfe/Dezemberhilfe 2020

1.8 Sind auch Kulturschaffende und andere Soloselbstständige antragsberechtigt?

a. Voraussetzung ist, dass sie von den temporären Schließungen direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind. Zudem müssen sie im Haupterwerb tätig sein, sofern sie keine Beschäftigten haben (vergleiche 1.1). Kulturschaffende und Soloselbstständige, die oftmals keine oder kaum Fixkosten, aber dennoch hohe Umsatzausfälle haben, können die Mittel der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe auch für ihre Lebenshaltungskosten nutzen.

Kulturschaffende und andere Soloselbstständige haben zudem ein Wahlrecht: Sie können als Vergleichsumsatz alternativ zum durchschnittlichen Umsatz im November beziehungsweise Dezember 2019 auch den durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.

Auch im Falle von Kulturschaffenden und anderen Soloselbstständigen werden lediglich Umsätze aus der selbständig-freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit berücksichtigt, nicht jedoch eventuelle Einnahmen aus abhängigen Beschäftigungsverhältnissen.

Beispiel: Ein Gitarrist erzielte im Jahr 2019 mehr als 80 Prozent seiner (inländischen) Einnahmen mit Live-Auftritten, die im November beziehungsweise Dezember 2020 untersagt sind. Er gilt als direkt betroffen für Konzerte, deren Veranstalter er war, und als indirekt betroffen für Konzerte, für die er durch direkt betroffene Unternehmen engagiert wurde (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen). Wenn der Gitarrist für Akquise und der Abschluss von Veranstaltungsverträgen durch eine Künstleragentur vertreten wird, gilt diese für die betreffenden Umsätze als indirekt über Dritte betroffen.

Quelle: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Fragen und Antworten zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Hilfen des Bundes II

Überbrückungshilfe II (Fördermonate: Sept. 2020 – Dez. 2020)

Voraussetzung

- Wirtschaftliche Teilnahme am Markt (Steuerbarer Umsatz)
- Solo-Selbstständige u. selbständige Angehörige der Freien Berufe, die im Haupterwerb tätig sind; d.h. mind. 51% des Gesamteinkommens 2019 aus selbständiger o. freiberuflicher Tätigkeit erzielt.
- Corona-bedingter Rückgang des steuerpfl. Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 in Höhe von:
 - Opt. 1:** mind. 50% in zwei zusammenhäng. Monaten zwischen 04/2020 u. 08/2020 oder
 - Opt. 2:** mind. 30% im Durchschnitt der Monate 04/2020 - 08/2020
- Ungedekte Fixkosten im beantragten Fördermonat

Zuschusshöhe

- Umsatzeinbruch* > 70% → Zuschuss = 90% der förderfähigen Fixkosten
 - Umsatzeinbruch* ≥ 50% und ≤ 70% → Zuschuss = 60% der förderfähigen Fixkosten
 - Umsatzeinbruch* ≥ 30% und < 50% → Zuschuss = 40% der förderfähigen Fixkosten
- * im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat 2019

Zuschusshöhe max. 50.000,- Euro/Fördermonat

Antragsstellung

Online-Antrag ausschließlich durch steuerberatende / wirtschaftsprüfende / rechtsberatende Person

Antragsfrist

31.03.2021 für Überbrückungshilfe II

Link

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Einzelfragen zur Überbrückungshilfe II (Fördermonate Sept. – Dez. 2020)

Welche betrieblichen Fixkosten sind förderfähig?

Grundsätzlich förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich vor dem 01.09.2020 begründete Fixkosten, die im Förderzeitraum fällig werden.

Die Richtlinie zur Umsetzung der Corona-Hilfen sieht eine umfangreiche Anzahl förderfähiger Fixkosten, aber auch ausgenommener Fixkosten vor. Wir möchten hier eine Auflistung derjenigen Fixkosten geben, die in Vereinen häufig anfallen und überwiegend förderfähig sind.

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Vereins stehen inklusive Mietnebenkosten, soweit nicht unter nachstehender Ziffer 2 erfasst:
2. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen inklusive Kosten für Kälte und Gas sowie Investitionen für coronabedingte Hygienemaßnahmen → hier gilt die Besonderheit, dass diese Investitionen für Hygienemaßnahmen auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 01.09.2020 begründet wurden.
3. Zinsaufwendungen, Darlehensgebühren
4. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
5. Ausgaben für Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben wie Reinigung, Hausmeisterdienstleistungen sowie Gebühren für Müllentsorgung

Details finden Sie unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html>

Hilfen des Bundes III

**Darstellung unter Vorbehalt –
derzeit dynamische
Informationslage!**

Überbrückungshilfe III (Nov 2020 – Juni 2021)

Voraussetzung (Stand 26.01.2021)	Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mind. 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">○ Umsatzeinbruch* > 70% → Zuschuss = 90% der förderfähigen Fixkosten○ Umsatzeinbruch* ≥ 50% und ≤ 70% → Zuschuss = 60% der förderfähigen Fixkosten○ Umsatzeinbruch* ≥ 30% und < 50% → Zuschuss = 40% der förderfähigen Fixkosten <p>*im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019</p> <p>Zuschuss max. 1,5 Mio. Euro für jeden Fördermonat Beachtung des europäischen Beihilferechts</p>
Förderfähige Fixkosten	Förderfähige Fixkosten sind insbesondere: Mieten und Pachten Finanzierungskosten Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50% bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 € Marketing- und Werbekosten Besondere Regelungen für besondere Branchen
Antragsstellung	Online-Antrag durch steuerberatende / wirtschaftsprüfende / rechtsberatende Person
Antragsfrist	Seit Februar 2021 möglich; Antragsfrist bis 31.08.2021 Zweistufiges Verfahren: Abschlagszahlung bei Antrag / Schlussrechnung
Link	Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe – verbessert, erweitert und aufgestockt! (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Kein Verlustnachweis für den Fördermonat nötig, wenn Klein-Beihilfen-Regelung bzw. die De minimis Verordnung genutzt wird!

Hilfen des Bundes III

**Darstellung unter Vorbehalt –
derzeit dynamische
Informationslage!**

Neustarthilfe als Teil der Überbrückungshilfe III (Nov. 2020 – Juni 2021)

Voraussetzung
(Stand 26.01.2021)

Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mind. 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben

Zuschusshöhe

Besondere „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige, die keine betrieblichen Fixkosten nachweisen können → Einmalige Betriebskostenpauschale iHv. max. 7.500,- Euro für den Zeitraum Nov. 2020 – Juni 2021

Berechnung des Zuschusses → 50% des Referenzumsatzes für 6 Monate 2019 (Referenzumsatz ist dabei der Gesamtumsatz 2019)

Beispiel: Gesamtumsatz 2019 eines Kulturschaffenden (Durchschnittsumsatz in der KSK) = 12.000,- Euro
Daraus 50% als Referenzumsatz = 6.000,- Euro
Daraus 50% Zuschuss Betriebskostenpauschale = 3.000,- Euro

Wegen Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung anrechenbar

Antragsstellung

Für Solo-Selbstständige Direktantrag (ohne prüfenden Dritten) möglich | gültiges Elster-Zertifikat nötig

Antragsfrist

Ab Februar 2021 | Abschlagszahlungen für März 2021 geplant | bisher keine letzte Frist bekanntgegeben.

Link

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe – verbessert, erweitert und aufgestockt! \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Soloselbstständigen-Programm für Künstlerinnen und Künstler (Fördermonate Okt. – Dez. 2020; verlängert bis Juni 2021)

Voraussetzung

- Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe mit bestehendem Hauptwohnsitz in Bayern
- Seit spätestens 01.02.2020 künstlerisch, publizistisch o. kulturnah tätig
- erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit
- In KSK versichert oder Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit in kulturnahen Bereichen bestritten
- erheblicher, pandemiebedingter Umsatzrückgang von mind. 30 % zum Vergleichszeitraum 2019 (Sonderregelungen zum Vergleichsumsatz für Berufseinsteiger)
- Mithilfe einer steuerberatenden o. wirtschaftsprüfenden Person möglich; Kosten erstattungsfähig, wenn angemessen
- Kein Antrag auf Grundsicherung im Fördermonat

Zuschusshöhe

maximal fiktiver Unternehmerlohn zur Sicherung des Lebensunterhalts iHv. max. 1.180,- Euro / Fördermonat
Kumulierbar mit November- bzw. Dezemberhilfe des Bundes / **Achtung** – Antragsreihenfolge beachten!

Antragsstellung

Direktantrag im eigenen Namen über bayern-innovativ.de möglich | Ausführliche Anleitung zur Antragsstellung verfügbar

Antragsfrist

31.03.2021 für Zeitraum Oktober – Dezember 2020 | (update 17.02.2021: Verlängerung bis Juni 2021 bekanntgegeben; noch kein update der homepage www.bayern-innovativ.de eingearbeitet)

Link

<https://www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm>

Kulturstabilisierungsprogramm

Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler beim Einstieg in die professionelle Laufbahn

Spielstätten- und Veranstalterprogramm (Verlängerung)

Kino-Anlaufhilfen

Förderung von Projektträgern und Institutionen im Kulturbereich

Hilfsprogramm für Laienmusik (Bayerischer Musikrat)

Weitere Informationen und Details → <https://www.kulturrat.de/corona-pandemie/bayern-2/>



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Senden Sie Ihre Fragen und Anregungen gerne an kulturreferat@augzburg.de